

## Abklärungen über Asbest in der Offert Phase

### Steht etwas über Asbest in der Submission, bei Gebäuden die vor 1990 gebaut wurden?

- ⇒ Wenn ja → Abklären welcher Bereich (grün, orange, rot), darf ich überhaupt Arbeiten ausführen? Grün ja: Orange mit ausgebildetem Personal: Rot nur Asbest-Spezialist. Sind alle Arbeiten in NPK-Positionen ausgeschrieben? Kann ich ein Angebot machen?
- ⇒ Wenn nein → Zum Gefahren ermitteln beim Bauherrn, schriftlich nachfragen ob es Asbest hat. Wir können nicht davon ausgehen, dass es kein Asbest hat, nur weil keine Expertise der Submission beigelegt ist. Als Beilage zum Angebot vermerken, wie das Vorgehen bei Asbestfund ist, gemäss EKAS-Richtlinie 6503 (Asbest).

### Ist eine Asbest Expertise vorhanden?

- ⇒ Wenn ja → Gibt diese Auskunft über die Sanierung des Bauwerkes? Positionen müssen alle in der Submission ausgeschrieben werden gem. Merkblatt 2.
- ⇒ Wenn nein → Expertise von Bauherr anfordern.

## Offene Fragen zur Offert Phase (SBV-Flash Asbest)

- ⇒ Ist das Entfernen der asbesthaltigen Materialien Teil des Auftrages?
- ⇒ Ist die Frage der Verantwortung vertraglich geregelt?
- ⇒ Ist das Vorgehen bei Fund von asbesthaltigen Materialien vertraglich geregelt? Risiken bei verdecktem Vorkommen. Sollte unsere Firma den Auftrag erhalten und sollten im Rahmen der Arbeiten asbestverdächtige Materialien zum Vorschein kommen, sind wir verpflichtet, die Arbeiten einzustellen bis vom Bauherrn weitere Abklärungen durchgeführt worden sind, die die Planung der notwendigen Massnahmen erlauben. Die Kosten für eine solche Abklärung wie auch die Planung und Umsetzungen allenfalls notwendiger Massnahmen sind nicht Teil der vorliegenden Offerte.
- ⇒ Ist der zeitliche Ablauf im Bauprogramm angepasst? Einfluss auf den Ablauf der Arbeiten.
- ⇒ Sind in Offerte und Verträgen rechtliche Paragraphen gemäss Merkblatt 1 integriert?
- ⇒ Verwenden Sie die Broschüre „Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln“?

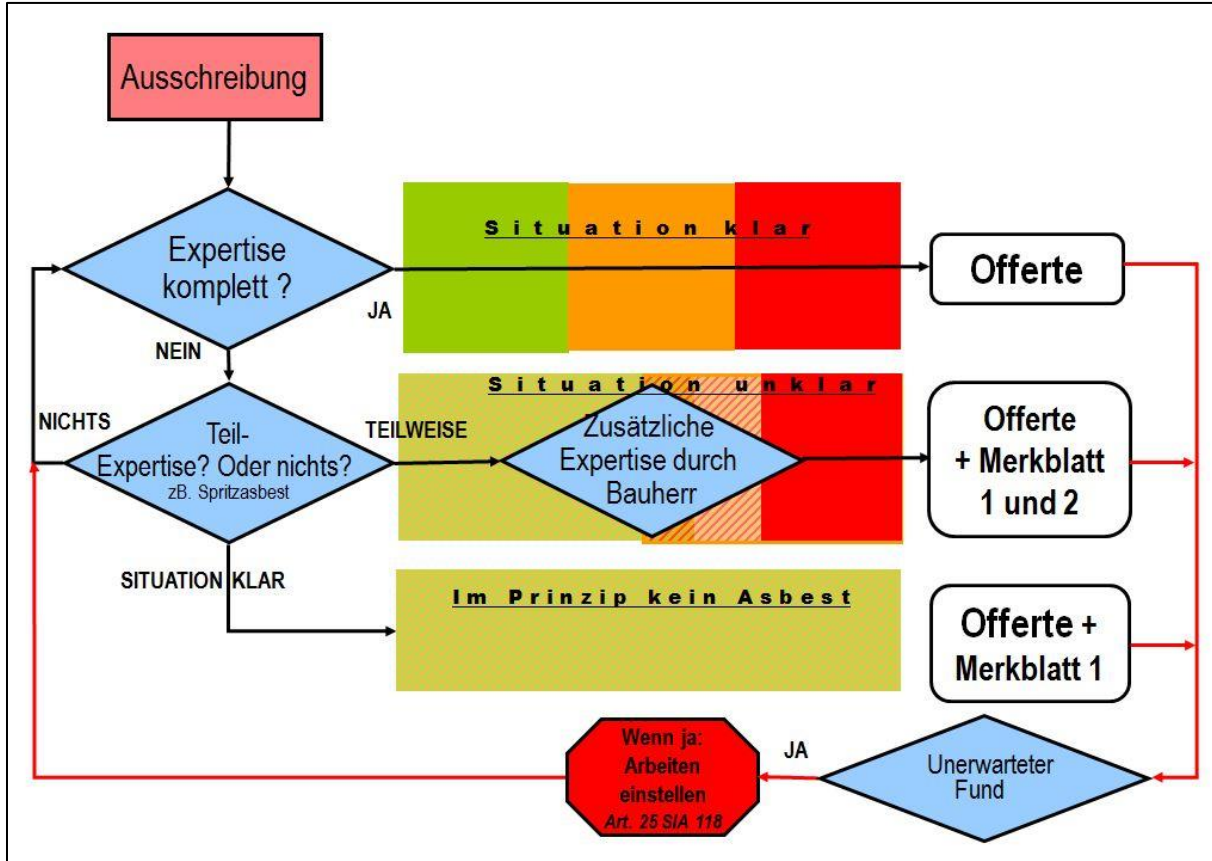


**Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln**  
Was Sie im Hoch- und Tiefbau über Asbest wissen müssen

(Suva 84060)

## Risiko-Beurteilung in der Offert Phase

Das Ablaufschema muss zwingend eingehalten werden, ansonsten kann es rechtliche und hohe finanzielle Risiken nach sich ziehen.



### Gemäss SBV-Flash Asbest – Rechtliche Aspekte Nr.26 sowie Merkblatt 1 und 2

**SBV-Flash** Nr.26 September 2009

#### Asbest – Rechtliche Aspekte

**Das Wichtigste in Kürze...**

- Die Vererbung von Asbest ist seit 1990 verboten.
- Für die Unterbrechung des Merktrags gemäss Art. 22 Z 2 Bauvertragsrecht (BauV) mit dem Bauherrn beauftragt werden, welche Schutzmassnahmen zu treffen sind, die sind vom Bauherrn zu zahlen (entspricht dem SBV-Vertrag für die 5-Abgabee-Verpackungen).
- Übereinstimmend der Unterbrechung der Erhaltung von Asbest, oder muss ersichtlich mit Asbest gearbeitet werden, liegt der Unternehmer die Kosten für die Analyse und die Sanierung.
- Die Asbest-Überwachung auf, stellt der Unternehmer die Arbeiter selbst ein und garantiert unersetzlich die Arbeitssicherheit (Art. 3, Abs. 2a SIA) für die Bauherren für die weiteren Arbeiten ausführen.
- Die Kontrolle der Arbeitssicherheit ist dem Bauherrn im Auftrag zu überlegen (Art. 3, Abs. 2a SIA) für die weiteren Arbeiten ausführen.

**Baustoff mit hoher Gesundheitsgefährdung**

Asbest war auf dem Bau und in der Industrie ein überaus beliebter Stoff, dieser wurde Gesteine in- und aus dem Boden abgebaut. Bei mechanischer Bearbeitung lösen sich feinstaubförmige, leicht spaltbare und zerfallende Minerale in der Luft aus. Diese feinstaubförmigen Asbestpartikel sind sehr giftig und können über die Luft zum Menschen gelangen (1930er Jahre). Diese feinstaubförmigen Asbestpartikel sind sehr giftig und können über die Luft zum Menschen gelangen (1930er Jahre). Diese feinstaubförmigen Asbestpartikel sind sehr giftig und können über die Luft zum Menschen gelangen (1930er Jahre).

**Verwendungsverbot von Asbest – keine Beseitigungspflicht**

Asbest ist in der Schweiz seit 1990 verboten. Es besteht grundsätzlich keine Pflicht, vor diesem Datum eingetragene asbesthaltige Materialien zu entfernen, es sei denn, wenn die Gefahr besteht, dass die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet werden könnte (Art. 25 SIA).

**Merkblatt** SBV SSE SSIIC Schweizerischer Bauernverbund / Swiss Building Contractors Association / Société Suisse des Bâtières-Contractants

#### ASBEST-MERKBLATT 1

##### Beispiele für Haftungsbeschränkungs- bzw. Haftungsausschlussklauseln im Werkvertrag zwischen Bauherrn und Unternehmer

**Fall A**  
Formulierung für alle Werkverträge, bei denen das Auftreten eventueller Vorläufer von gesundheitsschädigenden Stoffen, insbesondere von Asbest, nicht im vorliegenden Vertrag vorgesehen ist.

**Varianze 1 (die Haftung für Hilfspersonen wird auf einen Höchstbetrag beschränkt):**

1. Der Bauherr anerkennt zur Kenntnis, dass der Unternehmer aus gesundheitlichen Gründen verpflichtet ist, die Bauarbeiten sofort einzustellen, wenn im Verlauf der Arbeiten ein besonders gesundheitgefährdendes Umfeld wie Asbest festgestellt wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der Unternehmer, das Baustellen sofort darüber zu informieren.

2. Die verantwortlichen Firmen und Teams verpflichten sich in diesem Fall ohne Weiteres an die von der Orientierung des Bauherrn bis zum Abschluss der Planung der ebenfalls notwendig werdenden Massnahmen erforderliche Zeit, und keine Massnahmen nötig, bis zur Zeit der Abschluss der eingehenden Detailanfertigung und der Risikoabklärung massgebend.

3. Zudem verpflichtet sich der Bauherr für diesen Fall, den Unternehmer für die eingehende Detailanfertigung und Risikoabklärung sowie für die ebenfalls notwendig werdende Planung der erforderlichen Massnahmen und die an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zu tätigen Meldungen nach Aufstufung zu entschuldigen, sofern diese Tätigkeiten nicht vom Bauherrn übernommen werden. Übernimmt der Bauherr diese Tätigkeiten und erbringt er diese nicht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, sondern nach dem anerkannten Regeln der Baukunst, so hat er den Unternehmer von dem ausstehenden Schaden vollständig zu ersparen.

4. Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigen Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, relativiert/mäßigend beschränkt für eigene Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**Varianze 2 (die Haftung für Hilfspersonen wird komplett ausgeschlossen):**

1. gleich wie bei Variante 1. . .

2. gleich wie bei Variante 1. . .

3. gleich wie bei Variante 1. . .

4. Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigen Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, wird die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, relativiert/mäßigend beschränkt für eigene Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**Merkblatt** SBV SSE SSIIC Schweizerischer Bauernverbund / Swiss Building Contractors Association / Société Suisse des Bâtières-Contractants

#### ASBEST-MERKBLATT 1

##### Beispiele für Haftungsbeschränkungs- bzw. Haftungsausschlussklauseln im Werkvertrag zwischen Bauherrn und Unternehmer

**Fall A**  
Formulierung für alle Werkverträge, bei denen das Auftreten eventueller Vorläufer von gesundheitsschädigenden Stoffen, insbesondere von Asbest, nicht im vorliegenden Vertrag vorgesehen ist.

**Varianze 1 (die Haftung für Hilfspersonen wird auf einen Höchstbetrag beschränkt):**

1. Der Bauherr anerkennt zur Kenntnis, dass der Unternehmer aus gesundheitlichen Gründen verpflichtet ist, die Bauarbeiten sofort einzustellen, wenn im Verlauf der Arbeiten ein besonders gesundheitgefährdendes Umfeld wie Asbest festgestellt wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der Unternehmer, das Baustellen sofort darüber zu informieren.

2. Die verantwortlichen Firmen und Teams verpflichten sich in diesem Fall ohne Weiteres an die von der Orientierung des Bauherrn bis zum Abschluss der Planung der ebenfalls notwendig werdenden Massnahmen erforderliche Zeit, und keine Massnahmen nötig, bis zur Zeit der Abschluss der eingehenden Detailanfertigung und der Risikoabklärung massgebend.

3. Zudem verpflichtet sich der Bauherr für diesen Fall, den Unternehmer für die eingehende Detailanfertigung und Risikoabklärung sowie für die ebenfalls notwendig werdende Planung der erforderlichen Massnahmen und die an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zu tätigen Meldungen nach Aufstufung zu entschuldigen, sofern diese Tätigkeiten nicht vom Bauherrn übernommen werden. Übernimmt der Bauherr diese Tätigkeiten und erbringt er diese nicht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, sondern nach dem anerkannten Regeln der Baukunst, so hat er den Unternehmer von dem ausstehenden Schaden vollständig zu ersparen.

4. Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigen Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, relativiert/mäßigend beschränkt für eigene Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**Varianze 2 (die Haftung für Hilfspersonen wird komplett ausgeschlossen):**

1. gleich wie bei Variante 1. . .

2. gleich wie bei Variante 1. . .

3. gleich wie bei Variante 1. . .

4. Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigen Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, wird die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, relativiert/mäßigend beschränkt für eigene Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**BauAV Art. 3**

<sup>1bis</sup> Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber die **Gefahren eingehend ermitteln** und die damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und ist der Bauherr zu benachrichtigen.

- ⇒ **Eingehend ermitteln** heisst: „sich schriftlich vergewissern, nachfragen (z.B. Mail) ob es wirklich kein Asbest in dem Gebäude hat oder ob eine Expertise vorhanden ist, da nichts in der Offerte erwähnt wurde?“
- ✓ **Bei nein, muss ich keine Massnahmen planen und auch nichts vorsehen.**

**Eingehend ermitteln** legt der Bauherr aber auch so aus: „dass der Unternehmer sich um die Abklärungen über Asbest kümmert. (Probenahme, Laborbericht, etc.)“

**Wer hat nun Recht?**

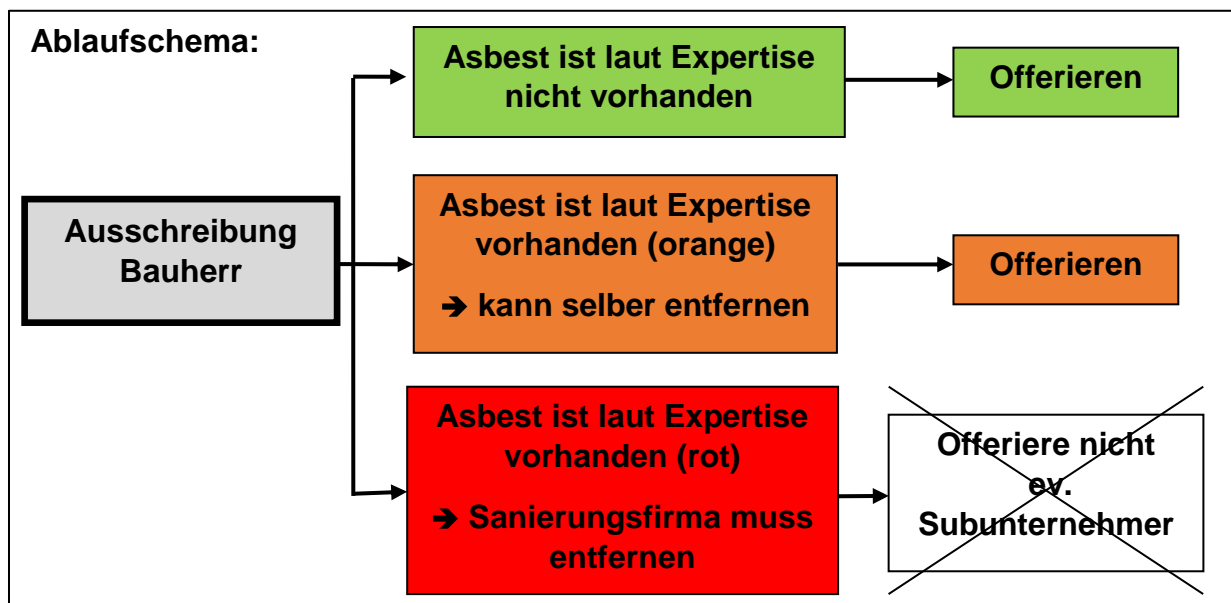
**StGB Art.229**

Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich bei der **Leitung** oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

**BauAV Art.3**

<sup>1</sup> Bauarbeiten müssen so **geplant** werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.



**BauAV Art. 3**

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten. **Baustellenspezifische Massnahmen**, die nicht bereits realisiert werden, sowie die von den Ergebnissen der Risikobewertung nach Absatz 1<sup>bis</sup> abhängenden Massnahmen sind in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrags. Die Massnahmen, die bereits realisiert werden, sind im Werkvertrag anzumerken.

- ⇒ Baustellenspezifische Massnahmen heisst: „Sämtliche Massnahmen für alle am Bau beteiligten Personen, Kollektivschutz.“ Geprüft hat er schon, da er eingehend ermittelt hat.
- ✓ **Muss im Werkvertrag ausgeschrieben sein!**

**Wenn unerwartet Asbest gefunden wird:**

